

# RS OGH 1988/1/27 3Ob91/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1988

## Norm

AnfO §8

EO §35 Ag

## Rechtssatz

Der Anfechtungsanspruch ist materiell vom Bestand der primären Forderung des anfechtenden Gläubigers gegen den ursprünglichen Schuldner abhängig. Wird daher die Schuld dieses Hauptschuldners erst nach Entstehung eines Exekutionstitels über einen Anfechtungsanspruch getilgt, so erlischt nicht nur die Hauptverbindlichkeit, sondern auch der Anfechtungsanspruch, und dem Anfechtungsgegner steht die Klage nach § 35 EO offen, falls der anfechtende Gläubiger trotzdem gegen ihn Exekution führt. Dies gilt nach redlicher Übung des Verkehrs auch für einen gerichtlichen Vergleich.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/86

Entscheidungstext OGH 27.01.1988 3 Ob 91/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0001209

## Dokumentnummer

JJR\_19880127\_OGH0002\_0030OB00091\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)